

Der Betriebsarzt (BA) informiert

Verzicht auf Nachuntersuchung bei Beendigung einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung (G 42)

Grundsätzlich sollte - spätestens - bei Ausscheiden eines/einer Mitarbeiter/In aus dem "Tätigkeitsbereich Praxis" eine letzte *Arbeitsmedizinische Untersuchung* nach G 42 angeboten und seitens des Arbeitgebers darauf bestanden werden, diese durchzuführen (- auch zur "Beweissicherung" gegenüber der BGW, dass in einem bestimmten Beschäftigungszeitraum keine Infektion (Hepatitis B und / oder Hepatitis C (u. ggf. HIV - ? -) stattgefunden hat -).

Erklärung:

Mir ist eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten worden.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter/In

Praxisstempel / Unterschrift